

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cem Ince, Janine Wissler, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/4216 –

Stellung des Betroffenen schutzes bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Auftrag der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) beinhaltet die Prüfung, ob Arbeitnehmende zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. In diesem Zusammenhang soll sie auch Ermittlungen im Bereich Menschenhandel vornehmen. Dementsprechend obliegt ihr eine große Verantwortung gegenüber Betroffenen in häufig prekären und schutzlosen Lagen.

Von verschiedenen Seiten wird jedoch die Kritik geäußert, dass die FKS ihrer Verantwortung nicht ausreichend gerecht wird und der Schutz fiskalischer Interessen überwiegt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) forderte beispielsweise der Bundesrat, „den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zu stärken.“ So solle unter anderem „die Identifizierung und Unterstützung von Opfern von Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel [...] als prioritäre Aufgabe im Gesetz festgelegt“ werden (Bundestagsdrucksache 21/1930).

Stephanie Sperling vom Beratungsnetzwerk „Faire Mobilität“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) kritisiert, dass „Arbeitnehmer*innen, gerade migrantische, [...] die FKS oft nicht als Behörde wahr[nehmen], die in ihrem Sinne agiert, sondern als mögliche Bedrohung“. Und weiter: „Diese Doppelrolle untergräbt das Vertrauen Betroffener und erschwert wirksame Hilfe“ (www.bundestag.de/resource/blob/1114880/08-Sperling.pdf). Dem Deutschen Institut für Menschenrechte zufolge geht mit der aktuellen Organisation der Finanzkontrolle Schwarzarbeit „die permanente Gefahr einher, Betroffene zu sanktionieren und dem ihnen zustehenden Zugang zu Unterstützungs- bzw. Schutzansprüchen nicht gerecht zu werden“ (www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-und-digitalisierung-der-schwarzarbeitsbekaempfung). Diese Kritik wird auch vom Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V. geteilt (vgl. www.kok-gegen-menschenhandel.de/serviceangebote/publikationen/detail/stellungnahme-gesetzentwurf-zur-modernisierung-und-digitalisierung-der-schwarzarbeitsbekaempfung).

Die Fragestellenden möchten sich mit dieser Kleinen Anfrage einen Überblick über die aktuelle Stellung des Betroffenen schutzes bei der FKS verschaffen. Dabei sollen unter anderem die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Infor-

mationsangebote und die Finanzierung von Maßnahmen in den Blick genommen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Da sich die nachfolgenden Fragestellungen wiederholt auf Zeiträume ab 2015 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls die Prüf- und Ermittlungskompetenz bei der Bekämpfung von Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft erst im Rahmen des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 erhielt.

1. Inwiefern und durch welche konkreten Maßnahmen wird nach Ansicht der Bundesregierung das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung unmittelbar den Betroffenenenschutz stärken?

Durch die mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (SchwarzArbMoDiG) verbundene stärkere Risikoorientierung können die Ressourcen der FKS verstärkt bei der Bekämpfung struktureller und organisierter Formen der Schwarzarbeit eingesetzt werden, in denen die größten Schäden für den Staat und die Gesellschaft sowie die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verursacht werden. Durch die Stärkung der Ermittlungs- und Ahndungstätigkeit soll die Schwarzarbeitsbekämpfung der FKS noch schlagkräftiger werden. Insbesondere soll hierzu die Ermittlungstätigkeit der FKS durch deren Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund gestärkt werden, um den Informationsaustausch mit den Polizeibehörden und den weiteren Verbundteilnehmern zu verbessern sowie dem fachlichen Informationsbedarf bei der Kriminalitätsbekämpfung gerecht zu werden. Für das zielgerichtete Erkennen von Täterstrukturen sowie zur Koordinierung, Anreicherung und der Bearbeitung der eigenen Verfahren besteht das gegenseitige Erfordernis des Abgleichs zwischen den Erkenntnissen verschiedener Ermittlungsbehörden. Die multidisziplinäre Kooperation ist elementar für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung, wie beispielsweise die Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Dadurch wird auch der Betroffenenenschutz mittelbar gestärkt.

2. Hat die Bundesregierung bereits die Empfehlungen des Bundesrates zur Berücksichtigung von Indikatoren für Menschenhandel und Arbeitsausbeutung im Rahmen des zentralen Risikomanagements als auch zur Erlaubnis zur Bescheinigung von Anhaltspunkten für Menschenhandel im Sinne des § 59 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geprüft, wie sie es in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Oktober 2025 angekündigt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 21/1930)?
 - a) Wie weit sind die Prüfungen vorangeschritten?
 - b) Wie beurteilt die Bundesregierung den entsprechenden Anpassungsbedarf?
 - c) Zu welchem Schluss ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer Prüfung gekommen?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt, wird ein Bedarf von Rechtsänderungen im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) nicht gesehen.

Gleichwohl prüft die Bundesregierung fortlaufend etwaige untergesetzliche Anpassungsbedarfe.

Im Bereich des Risikomanagements der FKS werden die in § 25 Absatz 2 Satz 2 f SchwarzArbG beschriebenen Risikoindikatoren verwendet. Diese Risikoindikatoren werden regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Dabei werden entsprechende Entwicklungen und Phänomene berücksichtigt.

Eine mögliche Ausweitung der Kompetenzen der FKS zur Bescheinigung von Anhaltspunkten für Menschenhandel nach dem Aufenthaltsgesetz wurde geprüft. Im Ergebnis wurde die bisherige Verfahrensweise bestätigt. Mit Verfügung vom 7. Juni 2021 hatte die Generalzolldirektion den Hauptzollämtern bekanntgegeben, inwiefern die Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch die FKS ausgestellt werden kann. Grundsätzlich sind aus Sicht der FKS nahezu ausschließlich Fallkonstellationen denkbar, in denen die Ausstellung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist im Rahmen eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens in Betracht kommt. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können die Bescheinigungen über die Auslösung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist und über die potentielle Opfereigenschaft nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft ausgestellt werden. Sollten sich ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine angetroffene Person Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und ausbeuterischer Beschäftigung ist, ohne dass die Voraussetzungen zur Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens vorliegen, kann die Ausstellung der Dokumente für die Leistungs- und die Ausländerbehörde nach Hinweisen einer regionalen Fachberatungsstelle erfolgen.

3. Welche Zahlen und Schätzwerte zu der Anzahl und Dunkelziffer von Opfern von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Deutschland sind der Bundesregierung für die Jahre von 2015 bis 2025 bekannt (bitte nach Jahren und Geschlecht differenzieren)?

Für die Jahre 2015 bis 2024 wurden dem Bundeskriminalamt (BKA) insgesamt 1.994 Opfer von Arbeitsausbeutung gemeldet:

Jahr	männlich	weiblich	unbekannt	divers
2015	43	8	2	0
2016	34	13	1	0
2017	156	25	1	0
2018	54	8	1	0
2019	24	19	0	0
2020	55	18	0	0
2021	74	72	1	0
2022	747	266	6	0
2023	134	60	1	0
2024	145	25	1	0
gesamt	1.466	514	14	0

Zahlen für das Berichtsjahr 2025 liegen noch nicht vor.

Die Opfer stammen aus Ermittlungsverfahren deutscher Polizei- und Zollbehörden, die wegen des Verdachts einer oder mehrerer Strafnormen der Arbeitsausbeutung (siehe Kapitel 2.2 des jährlich veröffentlichten Bundeslagebilds Menschenhandel und Ausbeutung) geführt und im jeweiligen Berichtsjahr abgeschlossen worden sind, abrufbar unter: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_nod_e.html

Schätzwerte zu einer Dunkelziffer liegen nicht vor.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren nach den §§ 232 ff., 233 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB), § 10 SchwarzArbG und § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wurden in den Jahren von 2015 bis 2025 nach Kenntnis der Bundesregierung einerseits durch die FKS und andererseits durch andere Behörden eingeleitet bzw. abgeschlossen (bitte nach Jahren und Straftatbeständen differenzieren)?

Die Anzahl der von der FKS eingeleiteten Strafverfahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	eingeleitete Strafverfahren						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
§§ 232, 232b StGB	*	*	19	18	26	9	16
§ 233 StGB	*	*	9	16	16	12	19
§ 10 SchwarzArbG	69	73	60	65	58	41	40
§ 15a AÜG	7	8	5	18	17	26	12

Quelle: Generalzolldirektion

* Die Werte für vorgenannte Tatbestände können aus technischen Gründen in der Arbeitsstatistik der FKS nicht differenziert dargestellt werden.

Das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch weist der FKS erst seit 2019 über § 2 Absatz 1 Nummer 7 SchwarzArbG den Prüf- und damit verbundenen Ermittlungsauftrag der Bekämpfung von Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen zu.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Statistik der Staatsanwaltschaften (Hrsg. Statistisches Bundesamt) ordnet die Verfahren im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand größeren Sachgebieten zu. Einzelne Straftatbestände werden nicht erfasst.

5. Welche Beratungsstellen, Fachberatungsstellen oder sonstigen Stellen mit Bezug zum Schutz von Opfern von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel sind der Bundesregierung bekannt, und mit welchen arbeitet die FKS zusammen?

Die Bundesregierung fördert mit den Informations- und Beratungsangeboten Faire Mobilität und Faire Integration niederschwellige und mehrsprachige Beratungsangebote, die sich auf arbeits- und sozialrechtliche Themen konzentrieren. Ziel ist es, dass Ratsuchende ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis kennenlernen und sich vor Ausbeutung schützen können. Beide Beratungsangebote haben nicht das Mandat für Opfer von Menschenhandel, verweisen in solchen Fällen aber an entsprechende Beratungsstellen. Zudem fördert die Bundesregierung die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Diese hat das Ziel, Behörden und andere Akteure für das

Thema Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel zu sensibilisieren.

Die FKS kooperiert im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der Arbeitsausbeutung mit einer Vielzahl regionaler, örtlicher sowie landes- und bundesweit agierender Fachberatungsstellen.

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Deutschen Gewerkschaftsbund wurde zur Zusammenarbeit zwischen der FKS und den Beratungsstellen für ausländische Beschäftigte von Faire Mobilität und von Faire Integration sowie der Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel abgeschlossen. Diese Kooperation zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren zu stärken und so eine umfassende Unterstützung für die betroffenen Personen zu gewährleisten.

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der FKS und den arbeitsrechtlichen Fachberatungsstellen für ausländische Beschäftigte wurde durch die Fachberatungsstellen ARBEIT UND LEBEN DGB / VHS Berlin-Brandenburg e. V., ARBEIT UND LEBEN DGB / VHS e. V. Bremen, ARBEIT UND LEBEN Hamburg e. V., ARBEIT UND LEBEN DGB / VHS Mecklenburg-Vorpommern e. V., ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Holding gGmbH, ARBEIT UND LEBEN DGB / VHS Nordrhein-Westfalen e. V., ARBEIT UND LEBEN Sachsen-Anhalt gGmbH, ARBEIT UND LEBEN Schleswig-Holstein e. V., DGB – Bildungswerk Thüringen e. V., Fachbereich Kirche und Arbeitswelt, Bischöfliches Ordinariat, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen sowie IGR ELAN e. V. unterzeichnet.

Diese stellen nur einen Teil der Fachberatungsstellen dar, mit denen die FKS bundesweit kooperiert. Auf Ebene der Generalzolldirektion findet ebenfalls eine Zusammenarbeit mit dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK e. V.) statt.

6. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben des Bundes und der Länder für die in Frage 5 erfragten Organisationen in den Jahren von 2015 bis 2025 entwickelt (bitte die absoluten Zahlen jeweils für alle erfragten Organisationen jahresweise aufschlüsseln und etwaige Haushaltspläne für 2026 berücksichtigen)?

Die Ausgaben des Bundes für die in Frage 5 erfragten Organisationen haben sich in den Jahren 2015 bis 2025 wie folgt entwickelt:

Informations- und Beratungsangebot „Faire Mobilität“

	Jahr										
	2011–2016*	2017**	2018**	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (Soll)
Bundemittel in T Euro	2.722	1.115	1.152	1.974	2.334	3.303	3.556	3.785	3.996	3.996	4.200

* Mehrjährige Förderperiode vom 01.08.2011 bis 31.12.2016

** In den Jahren 2017 und 2018 wurde das Beratungsangebot „Faire Mobilität“ von BMAS und BMWi gemeinsam gefördert. Die hier dargestellten Zahlen beziehen sich nur auf die Förderung durch das BMAS.

	Jahr									
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (Soll)
Bundesmittel in T €	193	2.569	1.388	1.370	1.592	1.792	1.716	1.833	1.913	6.050

Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel

	Jahr										
	2015/2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (Soll)
Bundes- mittel in T Euro	-	76	183	239	241	234	278	465	431	534	750

Darüber hinaus erfolgt eine Förderung für den KOK e. V., der sich für den Schutz von Betroffenen von Menschenhandel einsetzt. Der KOK e. V. vernetzt 43 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowie weitere Organisationen, die sich in diesem Themenbereich engagieren. Der KOK e. V. betreibt zu allen Formen der Ausbeutung und des Menschenhandels Bildungsarbeit, Wissenstransfer und Vernetzung.

Dabei findet auch ein Austausch mit der FKS statt, und Mitarbeitende der FKS können an den Fort- und Weiterbildungen des KOK e. V. und seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen.

Nachfolgend wird die Geschäftsstellenförderung des KOK e. V. insgesamt angegeben:

	Jahr											
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (Soll)
Bundes- mittel in T Euro	303	316	343	369	452	496	506	528	542	570	543	570

- Wie haben sich die Ausgaben des Zolls bzw. der FKS für den Betroffenschutz nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2025 entwickelt (bitte absolut sowie im Verhältnis zum Gesamtbudget des Zolls bzw. der FKS ausführen, etwaige Haushaltspläne für 2026 berücksichtigen und nach Jahren differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine konkreten Zahlen vor. Es wurde sichergestellt, dass unter Berücksichtigung des Mandats der FKS Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- Wie viele mögliche Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel konnte die FKS in den Jahren von 2015 bis 2025 identifizieren, und wie viele von ihnen konnte sie an eine Beratungsstelle, eine Fachberatungsstelle oder eine sonstige Stelle mit Bezug zum Schutz von Opfern von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel vermitteln (bitte nach Jahren und Art der Beratungsstelle differenzieren)?

Seit Schaffung der Prüf- und Ermittlungskompetenz im Zusammenhang mit ausbeuterischen Beschäftigungen wurden durch die FKS im Jahr 2020 5, im Jahr 2021 79, im Jahr 2022 48, im Jahr 2023 75 und im Jahr 2024 33 Opfer identifiziert.

Hierbei handelt es sich um die Opferzahlen, die aus den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der FKS hervorgehen. Diese werden ebenfalls dem BKA zum jährlichen Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung zur Verfügung gestellt.

Eine statistische Auswertung zur Verweisung der Opfer an die zuständigen Fachberatungsstellen liegt der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie viele mögliche Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel konnten andere Behörden als die FKS in den Jahren von 2015 bis 2025 identifizieren, und wie viele von ihnen konnten sie an eine Beratungsstelle, eine Fachberatungsstelle oder eine sonstige Stelle mit Bezug zum Schutz von Opfern von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel vermitteln (bitte nach Jahren und Art der Beratungsstelle differenzieren)?

Innerhalb der von Polizeibehörden geführten und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurden folgende Angaben zur Betreuung der insgesamt 1.755 Opfer gemacht:

Jahr	Fachberatungsstelle	Gewerkschaft	Jugendhilfe	Nein*	Unbekannt
2015	0	0	0	33	20
2016	2	1	0	35	10
2017	2	0	1	165	14
2018	2	1	0	58	2
2019	1	0	0	34	8
2020	22	8	0	30	8
2021	12	0	0	46	11
2022	7	0	0	400	564
2023	6	0	2	92	20
2024	3	0	0	27	108
gesamt	57	10	3	920	765

* Fälle, in denen keine Betreuung des Opfers erfolgte

Zahlen für das Berichtsjahr 2025 liegen noch nicht vor.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der FKS bei der Identifizierung möglicher Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel, welche Herausforderungen sieht sie, und welche Lösungsansätze verfolgt sie?

Die FKS leistet im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung einen wichtigen Beitrag, um bundesweit Fälle von Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung zu bekämpfen und in diesem Zusammenhang auch die Opfer zu identifizieren und Fachberatungsstellen zuzuweisen.

11. Welche Probleme bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für die Hauptzollämter bei der Erstversorgung von potenziellen Opfern von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel, und welche Maßnahmen zur Problemlösung plant die Bundesregierung, zu ergreifen?

Hinsichtlich etwaiger Herausforderungen bei der Erstversorgung von potenziellen Opfern von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel wird auf den Bericht über die Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (Bundestagsdrucksache 20/13850, Seite 29 ff.) verwiesen.

Um den Erkenntnissen aus dem Evaluierungsbericht Rechnung zu tragen, wurden die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

Den Hauptzollämtern werden für die Erstversorgung potenzieller Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Aufgabenwahrnehmung der Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren wird zukünftig ausgeweitet und organisatorisch explizit in jedem Hauptzollamt bei je zwei Dienstposten im Geschäftsverteilungsplan in einem Umfang von 50 Prozent erfasst.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Verfügbarkeit der FKS über Informationsmaterialien für Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel (z. B. Flyer von Fachberatungsstellen) in den passenden Sprachen (bitte möglichen Mangel quantifizieren und angeben, in welchen Sprachen es die Informationsmaterialien gibt)?

Die Bundesregierung bewertet die Verfügbarkeit über Informationsmaterial für Opfer von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen als ausreichend und geeignet, damit die FKS ihrem Prüfauftrag vollumfänglich nachkommen kann.

Die Hauptzollämter verfügen über ergänzende Unterlagen für die Weitergabe von Daten potentiell Betroffener von Menschenhandel, Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in deutscher, englischer, chinesischer, französischer, italienischer, polnischer, rumänischer, spanischer, ukrainischer und vietnamesischer Sprache. Außerdem besteht seitens der Hauptzollämter jederzeit die Möglichkeit, bei den regionalen Fachberatungsstellen Informationsmaterial anzufordern. Insbesondere die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel liefert den Hauptzollämtern bei Bedarf und bei Zusammenarbeitsgesprächen regelmäßig eine Vielzahl geeigneter Materialien in verschiedenen Sprachen zu.

13. Welche Informationsmaterialien für Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel und jeweils in welcher Anzahl wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2025 seitens der FKS gedruckt bzw. hat sie drucken lassen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Wie haben sich die Ausgaben des Zolls bzw. der FKS in Bezug auf Informationsmaterialien für Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2025 entwickelt (bitte absolut sowie im Verhältnis zum Gesamtbudget des Zolls bzw. der FKS ausführen und nach Jahren differenzieren)?

Auf die Antwort zur Frage 7 wird verwiesen.

15. Nimmt die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung bei Kontrollen stets Informationsmaterial von Beratungsstellen mit, um es bei Bedarf auszuhandigen (wenn ja, Material welcher Beratungsstellen wird benutzt)?

Auf die Antwort zur Frage 13 wird verwiesen.

16. Arbeitet die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung bei Kontrollen mit Beratungsstellen zusammen oder wird sie bei Kontrollen von Beratungsstellen begleitet (wenn ja, bitte ausführen, wie regelmäßig die Zusammenarbeit ist)?

Die Arbeitsstatistik der FKS kann die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen nicht ausweisen. Eine Zusammenarbeit hat stets unter besonderer Beachtung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sozialdatenschutzes und des Steuergeheimnisses zu erfolgen. In der Praxis hat es sich bewährt, Beschäftigte der Fachberatungsstellen in einem nahegelegenen Bereithalteort zu sammeln. So ist sichergestellt, dass die Fachberatungsstelle als solche und nicht als Strafverfolgungsbehörde wahrgenommen wird und dass eine gewünschte Beratung unmittelbar erfolgen kann.

17. Wie viele Hinweise auf Arbeitsausbeutung und Menschenhandel hat die FKS in den Jahren von 2015 bis 2025 nach Kenntnis der Bundesregierung an eine Beratungsstelle, eine Fachberatungsstelle oder eine sonstige Stelle mit Bezug zum Schutz von Opfern von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel übermittelt (bitte nach Jahren und Art der Beratungsstelle differenzieren)?
18. Wie viel Prozent der Hauptzollämter (HZÄ) haben in den Jahren von 2015 bis 2025 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung mit einer Beratungsstelle, einer Fachberatungsstelle oder einer sonstigen Stelle in Bezug auf Opferschutz (Arbeitsausbeutung und Menschenhandel) zusammengearbeitet (bitte nach Jahren, HZÄ und Art der Beratungsstelle differenzieren und insgesamt angeben)?

Die Fragen 17 und 18 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragstellung vor.

19. Welche Gründe geben Hauptzollämter an, die dazu geführt haben, dass es zu keiner Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle, einer Fachberatungsstelle oder einer sonstigen Stelle in Bezug auf Opferschutz (Arbeitsausbeutung und Menschenhandel) kam (bitte quantifizieren, wie häufig die einzelnen Gründe zu einer ausbleibenden Zusammenarbeit geführt haben)?

Es wird auf die Ausführungen in dem Bericht über die Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch (Bundestagsdrucksache 20/13850, Seite 29 ff.) verwiesen.

20. Wie viel Prozent der Hauptzollämter haben in den Jahren von 2015 bis 2025 Bescheinigungen über die Bedenk- und Stabilisierungsfrist ausgestellt (bitte nach Jahren und HZÄ differenzieren und insgesamt angeben)?

21. Wie viele Bescheinigungen über die Bedenk- und Stabilisierungsfrist haben die Hauptzollämter in den Jahren von 2015 bis 2025 ausgestellt (bitte nach Jahren und HZÄ differenzieren)?

Die Fragen 20 und 21 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

22. Welche Gründe geben Hauptzollämter an, die dazu geführt haben, dass keine Bescheinigungen über die Bedenk- und Stabilisierungsfrist ausgestellt wurden (bitte quantifizieren, wie häufig die einzelnen Gründe zu einer ausbleibenden Ausstellung geführt haben)?

Es wird auf die Ausführungen in dem Bericht über die Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (Bundestagsdrucksache 20/13850, Seite 29 ff.) verwiesen.

23. Welche Probleme bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der praktischen Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips (§ 154c Absatz 2 der Strafprozessordnung [StPO]) in Fällen der Arbeitsausbeutung und des Menschenhandels?
24. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Non-Punishment-Prinzips (§ 154c Absatz 2 StPO) von einer Verfolgung eines Opfers von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in den Jahren von 2015 bis 2025 abgesehen, und wie häufig wurde von der Anwendung des Prinzips abgesehen (bitte nach Jahren differenzieren)?
25. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen die Verankerung des Non-Punishment-Prinzips im SchwarzArbG?

Die Fragen 23 bis 25 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 21/3020, Seite 18 wird verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage 24 vor, da die einschlägigen Statistiken der Strafrechtspflege bei Einstellungsentscheidungen nach §§ 153, 153a, 154c der Strafprozessordnung (stopp) die Bezüge zur Arbeitsausbeutung oder dem Menschenhandel nicht gesondert erfassen.

Einer Verankerung des Non-Punishment-Prinzips im SchwarzArbG bedarf es aufgrund der strafprozessualen Regelungen nicht, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage dargelegt wurde. Ungeachtet dessen ist die Bundesregierung weiter bestrebt, die Anwendung und Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips in der Praxis zu stärken.

26. In wie vielen Fällen hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2025 im Zuge ihrer Kontrollen Meldungen zu Aufenthaltsgenehmigungen an die Ausländerbehörde übermittelt (bitte nach Jahren differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

27. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die FKS in den Jahren von 2015 bis 2025 aufgrund von Verstößen gegen § 95 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 96 und § 97 AufenthG eingeleitet (bitte nach Jahren und Tatbeständen differenzieren)?

Die Anzahl der von der FKS eingeleiteten Strafverfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	eingeleitete Strafverfahren								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021*	2022	2023
§ 95 (1) Nr. 1 AufenthG	114	79	135	187	241	192	253	308	395
§ 95 (1) Nr. 2 AufenthG	1.557	1.907	2.325	3.637	5.544	4.563	6.592	8.057	10.417
§ 95 (1) Nr. 3 AufenthG	54	37	70	86	156	215	116	188	94
§§ 96, 97 AufenthG	346	323	348	370	455	405	463	557	533

Quelle: Generalzolldirektion

* Neuauswertung 25.11.2025

Die Angaben für die Jahre 2024 und 2025 können der Statistikveröffentlichung der Generalzolldirektion im Internet unter www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Statistikveroeffentlichung/statistikveroeffentlichung.html entnommen werden.

28. Wie viele Geldstrafen, Haftstrafen, Abschiebungen und Abschiebungen mit anschließender Einreisesperre wurden nach Kenntnis der Bundesregierung infolge von Ermittlungen der FKS aufgrund aufenthaltsrechtlicher Verstöße (§ 95 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 96 und § 97 AufenthG) in den Jahren von 2015 bis 2025 durchgeführt (bitte nach Jahren und Tatbeständen differenzieren)?

Die verhängten Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen in Folge von Ermittlungen der FKS können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Geldstrafen (in Euro)								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021*	2022	2023
§ 95 (1) Nr. 1 AufenthG	8.930	2.910	5.300	375.460	12.350	13.860	0	23.620	28.650
§ 95 (1) Nr. 2 AufenthG	98.355	103.600	162.900	264.505	475.175	361.925	126.000	679.969	687.830
§ 95 (1) Nr. 3 AufenthG	0	7.350	300	1.300	5.650	5.775	2.600	13.300	14.050
§ 95 (1a) AufenthG	0	0	0	0	0	0	0	1.800	1.700
§§ 96, 97 AufenthG	61.625	56.400	444.050	152.650	69.750	75.325	11.150	136.460	108.600

Quelle: Generalzolldirektion

* Neuauswertung 25.11.2025

	Freiheitsstrafen (in Monaten)								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021*	2022	2023
§ 95 (1) Nr. 1 AufenthG	0	0	0	0	0	6	0	5	10
§ 95 (1) Nr. 2 AufenthG	120	46	36	14	44	91	8	90	1.071
§ 95 (1) Nr. 3 AufenthG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 95 (1a) AufenthG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§§ 96, 97 AufenthG	51	87	79	34	101	156	0	104	96

Quelle: Generalzolldirektion

* Neuauswertung 25.11.2025

Die Angaben für die Jahre 2024 und 2025 können der Statistikveröffentlichung der Generalzolldirektion im Internet unter www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Statistikveroeffentlichung/statistikveroeffentlichung.html entnommen werden.

Hinsichtlich Abschiebungen und Abschiebungen mit anschließender Einreisesperre in Folge von Ermittlungen der FKS liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.